



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Alt(lasten)standort: Ehemals Pfeleiderer - Lübeck-Schlutup

1. Welche Genehmigung zur Sicherung und / oder Sanierung des ehemaligen Pfeleiderergeländes der Lübecker Hafengesellschaft (LHG) wurden inzwischen erteilt?

Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz liegt beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Bodenschutzbehörde.

Eine Genehmigung im Sinne eines förmlichen Verwaltungsaktes wurde für die Sanierung des ehemaligen Pfeleiderergeländes durch die untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck als zuständige Behörde nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 20.12.1999 erteilte die untere Bodenschutzbehörde stattdessen das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Sanierungsplan vom 25.11.1999. Am 21.12.2000 erteilte die Stadt ihr Einvernehmen mit dem Sanierungskonzept vom 12.12.2000 für den Arsenschaden an der westlichen Grundstücksgrenze, welches den Sanierungsplan ergänzt. Im Zusammenhang mit der Aufbringung des arsenbelasteten Bodens im sogenannten Dichtwandtopf hat die Hansestadt Lübeck am 01.08.2001 eine Anordnung nach § 4 BBodSchG erlassen.

Für den Abbruch der Gebäude auf dem ehemaligen Pfeleiderer-Gelände wurde am 22.03.1999 eine Abbruchgenehmigung durch den Bereich Bauordnung der Hansestadt Lübeck erteilt. Die Genehmigung enthält Auflagen der unteren Abfallentsorgungsbehörde und der unteren Wasserbehörde der Hansestadt. Des weiteren wurden eine Grundwasserabsenkung und der Bau von Grundwassermeßstellen bei der unteren Wasserbehörde angezeigt. Der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt wurde das Sanierungsvorhaben angezeigt, da es sich innerhalb des 50m-Uferrandstreifens der Trave befindet.

Aufgrund der Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe (StUA) für Gewässer I. Ordnung wurde von dort eine Einleit- und Betriebsgenehmigung für den Betrieb einer mobilen Grundwasserreinigungsanlage erteilt.

Dem Landesamt für Gesundheits- und Arbeitsschutz (LGA) Lübeck wurde nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung die Durchführung der Arbeiten in kontaminierten Bereichen angezeigt. Darüber hinaus erfolgte durch die bauausführenden Firmen nach Abschnitt 11.2 der ZH 1/183 eine Anzeige der Arbeiten. Ein Gesundheits- und Arbeitsschutzplan wurde abgestimmt, die Einhaltung der in diesem Plan enthaltenen Vorgaben werden ständig von der zuständigen Behörde überwacht.

2. In welcher Zuständigkeit liegt die Bearbeitung, Genehmigung und / oder Überwachung der Sicherung und / oder Sanierung?

Es wird auf die Antwort zu Frage1 verwiesen.

3. Wann und von welcher Behörde wurden der LHG Genehmigungen bezüglich der Sicherung und / oder Sanierung des ehemaligen Pfeleiderergeländes erteilt und welche sind inzwischen rechtskräftig?

Es wird auf die Antwort zu Frage1 verwiesen.

4. Gibt es inzwischen Nachträge zu den Genehmigungen und / oder sonstigen Anordnungen?
Wenn ja, welche und wann wurden diese erteilt?

Eine Sanierungsmaßnahme, wie sie auf dem ehemaligen Pfeleiderergelände durchgeführt wird, ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Der Sanierungsplan wurde entsprechend dem Sanierungsfortschritt kontinuierlich im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden angepasst. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Trifft es zu, dass - neben den in der 29sten Kalenderwoche d. J. durchgeführten Bohrungen und Betonarbeiten - auch in dem für die geplante Aufnahme von kontaminierten Böden vorgesehenen „Trog„ Bohrungen niedergebracht wurden? Für welches Fassungsvermögen in Kubikmeter ist der „Trog„ geplant? Welche Menge mit welchen Schadstoffen belastete Böden sollen dort deponiert werden?
Wie soll die geplante Einlagerung erfolgen?
Wurde die Einlagerung bereits genehmigt und / oder beantragt?
Wie beurteilt der Umweltminister die geplante Einlagerung von kontaminierten Böden auf den ehemaligen Pfeleiderergelände?

In der 29. KW wurden sowohl innerhalb als auch außerhalb des „Dichtwandtopfes„ Bohrungen bis 5m Tiefe zur Herstellung von ca. 320 Teilverdrängungspfählen aus Magerbeton hergestellt. Zusätzlich wurden sogenannte Rüttelstopfsäulen im Dichtwandtopf niedergebracht. Durch diese baugrundverbessernden Maßnahmen soll eine Überbeanspruchung der Dichtwand infolge der entstehenden Schwingungen bei der Verdichtung der einzubringenden oberen Bodenlage verhindert werden.

Das Fassungsvermögen des "Dichtwandtopfes" beträgt ca. 120.000 m³.

Der anstehende Boden des durch die Dichtwand umschlossenen Bereiches ist stark mit Teerölen, aromatischen Kohlenwasserstoffen, Phenol, Quecksilber, Arsen und Chrom verunreinigt. Auf diesen Boden werden ca. 4.000 m³ arsenbelastetes Bodenmaterial aus dem westlichen Grundstücksbereich aufgebracht. Der arsenhaltige Boden wird zuvor mit Spezialzement versetzt und dann innerhalb des "Dichtwandtopfes" in gleichmäßiger Mächtigkeit aufgebracht und verdichtet, um als Tragschicht für Verkehrsflächen zu dienen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme hat die Hansestadt Lübeck eine Anordnung nach § 4 BBodSchG erteilt, Einzelheiten sind im Sanierungsplan geregelt.

Durch die Errichtung des „Dichtwandtopfes„ wird der anstehende verunreinigte Boden (120.000m³) sowie der arsenbelastete Boden (4.000m³) aus dem westlichen Grundstücksbereich eingekapselt. Dabei bildet der in etwa 12 m Tiefe anstehende Beckenschluff den undurchlässigen „Topfboden„, in den die Dichtwände ca. 1,5 m. tief einbinden. Der „Topfdeckel„ schließlich wird durch die Versiegelung der Verkehrsflächen gebildet.

Da es sich bei der Sanierungsmaßnahme auf dem ehemaligen Pfeleiderergelände um ein in der Sanierungspraxis gängiges und nach Bundes-Bodenschutzgesetz zulässiges Verfahren handelt, bei dem Schadstoffe in einem Bereich der Altlast gesichert und somit Gefährdungen für Schutzgüter unterbunden werden, beurteilt der Umweltminister das Vorgehen als sachgerecht.